Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/2 5Ob88/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1958

Norm

ABGB §1325 E1

Rechtssatz

Daß bei körperlicher Verletzung eines Ehegatten durch den anderen nur ein symbolisches Schmerzengeld ausgesprochen werden könne, läßt sich weder aus der Bestimmung des § 1325 ABGB, die von einem angemessenen Schmerzengeld spricht, noch aus einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ableiten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/58
  Entscheidungstext OGH 02.04.1958 5 Ob 88/58
  Veröff: RZ 1958,137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0031535

Dokumentnummer

JJR_19580402_OGH0002_0050OB00088_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at